Aktualisierte Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 12 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung (in der durch die zweite Landesverordnung zur Änderung der 4. CoBeLVO geltenden Fassung vom 24.04.2020)

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 15 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung (in der durch die zweite Landesverordnung zur Änderung der 4. CoBeLVO geltenden Fassung vom 24.04.2020) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 4. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Regelung	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in
4. CoBeLVO			Euro
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über	5.000
Satz 1 Nr. 1	genannen zimentangen	die Öffnung trifft	
§ 15 Nr. 1 i. V.	Unzulässiger Betrieb einer der	Person, die die	4.000
m. § 1 Abs. 1	genannten Einrichtungen	Entscheidung über	
Satz 1 Nr. 2		die Öffnung trifft	

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11	Unterlassen einer Sperrung der Anlagen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3	Unterlassen der gebotenen Hygi- ene- und Sicherheitsmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 4	Unterlassen der gebotenen Hygi- ene- und Sicherheitsmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 5	Vorhalten eines Angebots für einen Verzehr vor Ort	Person, die die Entscheidung über das Angebot trifft	2.500
§ 15 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	Unterlassen der gebotenen Hygi- enemaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 6 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Unterlassen der Zutrittssteuerung, Zutrittsgewährung von mehr als einer Person pro 10 qm Einrich- tungsfläche	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Unterlassen geeigneter Maßnah- men, dass der erforderliche Min- destabstand von 1,5 Metern zwi- schen Personen eingehalten wer- den kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 8 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	Unterlassen sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250
§ 15 Nr. 9 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	Nichttragen einer Nasen-Mund- Bedeckung	Kundinnen oder Kunden, Besuche- rinnen oder Besu- cher von Einrich- tungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1	10
§ 15 Nr. 10 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen	1.000

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		Geschäftsführung o. ä.	
§ 15 Nr. 11 i. V. m. § 1 Abs. 4	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 12 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 1	Nichteinhaltung der besonderen Hygieneanforderungen oder Nichtvornahme der Zutrittskon- trolle	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 13 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestab- standes	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 14 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 2	Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Abs. 1 Nr. 7 ohne Einhaltung der gebote- nen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 15 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 3	Nichteinhaltung der nach § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gebotenen Maßnahmen im Rahmen von Indi- vidualsport nach Satz 1	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 16 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1	Nichtausschließen der Öffentlich- keit bei Trainingseinheiten	die für die Trai- ningseinheit ver- antwortliche Per- son	1.000
§ 15 Nr. 17 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2	Nichteinhaltung des Mindestab- standes oder Durchführung eines Trainings mit direktem Kontakt	die für die Trai- ningseinheit ver- antwortliche Per- son	1.000
§ 15 Nr. 18 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3	Durchführung von Trainingsein- heiten mit mehr als fünf Personen	jede/r Beteiligte die für die Trai- ningseinheit ver- antwortliche Per- son	100

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 19 i.	Nichteinhaltung der erforderlichen	die für die Trai-	1.000
V. m. § 1 Abs.	Hygieneanforderungen	ningseinheit ver-	
7 Satz 3 Nr. 4	3	antwortliche Per-	
		son	
		jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 20 i.	Nichteinhaltung der erforderlichen	die für die Trai-	1.000
V. m. § 1 Abs.	kontaktreduzierenden Maßnah-	ningseinheit ver-	
7 Satz 3 Nr. 5	men	antwortliche Per-	
		son	
		jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 21 i.	Vorhalten von Übernachtungsan-	Betriebsinhaber,	4.000
V. m. § 1 Abs.	geboten zu touristischen Zwecken	bei jur. Personen	
8 Satz 1 und 2		Geschäftsführung	
		o. ä.	
§ 15 Nr. 22 i.	Unterlassen der notwendigen hy-	Betriebsinhaber,	1.000
V. m. § 1 Abs.	gienischen Anforderungen	bei jur. Personen	
8 Satz 4		Geschäftsführung	
		o. ä.	
§ 15 Nr. 23 i.	Teilnahme an Zusammenkünften	Jede/r Beteiligte	200
V. m. § 2 Satz	nach § 2 Nr. 1 bis 4 mit mehr als		
1 Nr. 1 bis 4	zwei bis zehn Personen teilneh-		
	men		
	Teilnahme an Zusammenkünften		
	nach § 2 Nr. 1 bis 4 mit elf oder	Jede/r Beteiligte	1.000
	mehr Personen teilnehmen		
§ 15 Nr. 24 i.	Nichteinhaltung der vorgegebe-	die für die Trai-	1.000
V. m. § 2 Satz	nen Hygienevorschriften	ningseinheit ver-	
2	,,,	antwortliche Per-	
		son	
		jede/r Beteiligte	100

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 25 i.	Durchführung von Veranstaltun-	Jede/r Beteiligte	200
V. m. § 3	gen mit mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen	Veranstalter	1.000
	Durchführung von Veranstaltungen mit elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	1.000 4.000
§ 15 Nr. 26 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Unzulässiger Aufenthalt im öffent- lichen Raum mit mehr als zwei Personen bis zehn Personen	Jede/r Beteiligte	200
	Unzulässiger Aufenthalt mit elf oder mehr Personen	Jede/r Beteiligte	1.000
§ 15 Nr. 27 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 28 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 29 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 3	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung bei Nutzung von Ver- kehrsmitteln des öffentlichen Per- sonennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen	die in § 4 Abs. 3 Satz 3 genannten Personen	10
§ 15 Nr. 30 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2	Unterlassen der besonderen hygi- enischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 31 i. V. m. § 6 Abs. 4	Veranlassung der Inanspruch- nahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer	Person, die die Entscheidung über die Inanspruch- nahme trifft	1.000
§ 15 Nr. 32 i. V. m. § 6 Abs. 5	Veranlassung der Inanspruch- nahme einer Kindertageseinrich- tung durch Personen mit akuten	Person, die die Entscheidung über	1.000

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemein-	die Inanspruch- nahme trifft	
§ 15 Nr. 33 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Kran- kenhäusern, Pflege- und Behin- derteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches	Besucherinnen/Besucher	200
§ 15 Nr. 34 i. V. m. § 7 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Kran- kenhäusern, Pflege- und Behin- derteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches durch Kontaktper- sonen der Kategorien I und II, Infi- zierte, an erkennbaren Atem- wegsinfektionen Erkrankte oder eingereiste Personen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	die in Abs. 4 ge- nannten Besuche- rinnen/Besucher	1.000
§ 15 Nr. 35 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 3	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen oder unterlassene Kontrolle von deren Einhaltung	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 36 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Kran- kenhäusern, Pflege- und Behin- derteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches in den in § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 genannten Fällen durch Personen unter 16 Jahren oder an erkennbaren Atemwegs- infektionen Erkrankte	die in Abs. 5 Satz 4 genannten Besu- cherinnen/Besu- cher	200
§ 15 Nr. 37 i. V. m. § 7 Abs. 6	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 38 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3	Unzulässige Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Be- hinderung	Einrichtungsleitung	2.500

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 39 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 40 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2	Unterlassen der Anzeige	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 41 i. V. m. § 8 Abs. 3	Unzulässige Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Be- hinderung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 42 i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 1	Unzulässiges Betreten der Ein- richtung	Nutzerinnen/Nutzer der Einrichtung	200
§ 15 Nr. 43 i. V. m. § 8 Abs. 6	Unzulässiges Durchführen berufli- cher Maßnahmen	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 44 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1	Nichteinstellung/-unterbrechung aller planbaren Behandlungen, soweit medizinisch vertretbar	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 45 i. V. m.§ 9 Abs. 3 Satz 1	Unzulässiger Betrieb der genannten Einrichtungen	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 46 i. V. m. § 10 Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 47 i. V. m. § 10 Abs. 2	Unterlassen der erforderlichen Registrierung und Meldung	Einrichtungsleitung	2.500

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 48 i. V. m. § 11 Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 49 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere ge- eignete Unterkunft	Ein- und Rückrei- sende	200
§ 15 Nr. 50 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	Verstoß gegen die Absonde- rungspflicht	Ein- und Rückrei- sende	500
§ 15 Nr. 51 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören	Ein- und Rückrei- sende	200
§ 15 Nr. 52 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information der zuständigen Behörde nach der Einreise	Ein- und Rückrei- sende	200
§ 15 Nr. 52 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information der zuständigen Behörde über aufgetretene Krankheitssymptome	Ein- und Rückrei- sende	300
§ 15 Nr. 53 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1	Verstoß gegen die Absonde- rungspflicht	die in Abs. 4 ge- nannten Personen	500
§ 15 Nr. 53 i. V. m. §12 Abs. 4 Satz 1	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören	die in Abs. 4 ge- nannten Personen	200
§ 15 Nr. 53 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information der zuständigen Behörde nach der Einreise	die in Abs. 4 ge- nannten Personen	200

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in
§ 15 Nr. 54 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome	die in Abs. 4 ge- nannten Personen	300
§ 15 Nr. 54 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2	Nichtbegeben in die zugewiesene Unterkunft	die in Abs. 4 ge- nannten Personen	500
§ 15 Nr. 55 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2	Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung	Arbeitgeber oder Dienstherr	2.500
§ 15 Nr. 56 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde	Arbeitgeber	2.500
§ 15 Nr. 57 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf unmit- telbarem Weg zu verlassen	Durchreisende	500